

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Neues für die Lohn- und Gehaltsabrechnung / Was Arbeitgeber 2025 wissen müssen

Mindestlohn wieder gestiegen

Seit dem 01. Januar 2025 gilt der allgemeine Mindestlohn von 12,82 € brutto je Arbeitsstunde. Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn gibt es für bestimmte Personengruppen (Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, Praktikanten, Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten u. a.) und sofern ein branchenspezifischer Tarifvertrag besteht, der eine höhere Vergütung vorsieht.

Bei einer 40-Stunden-Arbeitswoche bedeutet das einen monatlichen Mindestlohn / ein Mindestgehalt von 2.222 € (rechnerisch exakt wären es 2.222,09 €),

Neue Grenzen für geringfügig Beschäftigte

Durch die Anhebung des Mindestlohnes erhöht sich automatisch auch die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze für Mini-Jobs, das monatliche Arbeitsentgelt darf den Wert von 556 € (bisher 538 €) nicht übersteigen, bei einer durchgehend mindestens 12- monatigen Beschäftigung ist also höchstens ein Entgelt von 6.672 € zulässig. Ein gelegentliches bzw. unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze in nicht mehr als 2 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres ist unschädlich und löst keine Versicherungspflicht aus. Die maximale monatliche Arbeitszeit liegt dann bei 43,40 Stunden.

Beitragsätze in der Sozialversicherung

bleiben weitestgehend unverändert gegenüber dem Vorjahr, die Obergrenzen für die Beitragserhebung (Beitragsbemessungsgrenzen) wurden allerdings angehoben. Allerdings hat sich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung auf 2,5% erhöht, dieser kann von jeder Krankenkasse individuell zusätzlich erhoben werden.

Sachbezugswerte werden angepasst

Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Arbeitnehmer abgibt, sind Arbeitslohn. Sie werden jedoch nicht mit dem tatsächlichen Wert der Mahlzeit lohnbesteuert, sondern nur in Höhe der geringeren amtlichen Sachbezugswerte. Im Jahr 2025 ist ein Mittag- bzw. Abendessen mit jeweils 4,40 € anzusetzen, ein Frühstück mit 2,30 €, Vollverpflegung also mit 11,10 € täglich. Die freie Verpflegung insgesamt für einen Monat wird mit 330 € berechnet, freie Unterkunft monatliche mit 282 €. Bei Überlassung einer Wohnung ist allerdings die ortsübliche Miete zu berücksichtigen.

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Tariflöhne

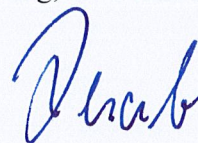
Eine Übersicht über die derzeit allgemein geltenden Mindestlöhne aufgrund von Tarifverträgen ist ersichtlich unter www.zoll.de (Suchfunktion → Mindestlöhne)

Sozialversicherung / Fälligkeitstermine

Monat	Beitragsnachweis einzureichen bis *	Termin Beitragszahlung (drittletzter Bankarbeitstag)
Januar	27.01.2025	29.01.2025
Februar	24.02.2025	26.02.2025
März	25.03.2025	27.03.2025
April	24.04.2025	28.04.2025
Mai	26.05.2025	28.05.2025
Juni	24.06.2025	26.06.2025
Juli	25.07.2025	29.07.2025
August	25.08.2025	27.08.2025
September	24.09.2025	26.09.2025
Oktober	27.10.2025	29.10.2025
November	24.11.2025	26.11.2025
Dezember	19.12.2025	23.12.2025

* Achtung: Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.

Altenburg, im Januar 2025



Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater
